



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Fremdherrschaft

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

Zweiter Teil.

Fremdherrschaft und Generalgouvernements.

Unter der Fremdherrschaft wurden die größeren und kleineren geistlichen und weltlichen deutschen Staaten auf beiden Seiten des Niederrheins begraben, um, außer Preußen, nicht wieder aufzustehen. Das westrheinische Cleve, Mörz und Geldern wurden dem im Jahre 1798 eingerichteten Roer-Departement zugeteilt, welches die eroberten Länder zwischen Rhein und Maas nördlich von Bonn, also außer den bisher preussischen hauptsächlich Kurköln, Jülich und die früheren Reichsstädte Köln und Aachen umfaßte, in der letzteren Stadt den Sitz seiner Verwaltung hatte und in die Arrondissements Aachen, Köln, Crefeld und Cleve sowie in 40 Kantons eingeteilt war. Seine Bevölkerung betrug mehr als eine halbe Million Einwohner, woran die ehemals preussischen Länder mit etwa 120 000 beteiligt waren. Auf dem rechten Rheinufer entstand im Jahre 1806 als französischer Vasallenstaat das Großherzogtum Berg, indem an das bisher bairische Herzogtum dieses Namens das ostrheinische Cleve und die Grafschaft Mark, Essen, Werden und säkularisierte geistliche Gebiete in Westfalen angegliedert wurden; seine südlich bis zur Lahn reichenden Grenzen wurden wiederholt geändert. Schon im Jahre 1808 mußten Wesel und das Land nördlich der Lippe an Frankreich abgetreten werden. Die übrigbleibenden drei Departements dieses Versuchstaates („Rhein“, „Sieg“ und „Ruhr“) zählten etwa 675 000 Einwohner. Von großer Bedeutung war es, daß innerhalb dieses Staatswesens zwei bisher im Wettbewerb stehende Industrieländer, nämlich das Herzogtum Berg und die früher preussische Grafschaft Mark, zu einer wirtschaftlichen Gemeinschaft herangezogen wurden, die dem erwachenden Verkehrsbedürfnisse mehr entsprach als die ehemalige politische Verbindung von Cleve-Mark. (Doch wird diese den deutschen Charakter des clevischen Landes gegenüber niederländischem Einflusse gekräftigt haben.)

Fremd-
herrschaft

Die Eigenart der französischen Verwaltung möge hier an dem Beispiele des Großherzogtums Berg kurz betrachtet werden, dessen bergisches Kernland später den Hauptbestandteil des Regierungsbezirks Düsseldorf bildete.

Nach dem kurzen Regiment von Joachim Murat (1806 bis 1808), welcher kaum anwesend war und das Land lediglich als Einnahmequelle betrachtete, wurde Napoleon der eigentliche Landesherr und übertrug die Landesverwaltung einem kaiserlichen Kommissar in Düsseldorf (Graf Beugnot), dem ein einheimischer Minister (v. Nesselrode) beigeordnet und ein besonderer Staatssekretär in Paris übergeordnet war. Eine geschriebene Staatsverfassung, wie in dem östlich angrenzenden Königreich Westfalen, wurde für das Großherzogtum nicht mehr erlassen, aber auch die früheren Stände zur Mitwirkung nicht mehr herangezogen. Gleich anfangs wurde durch die auch im Bergischen

herkömmliche Ämterverfassung durch eine Kreiseinteilung ersetzt, indem, nach dem Vorbilde der preussischen Kreise Duisburg und Wesel, vier Kreise (an Stelle von 16 Ämtern) errichtet und statt der mehr repräsentativen adligen Amtmänner Landräte als Berufsbeamte angestellt wurden. Wie die Zentralbehörde in Düsseldorf, so wurden auch die Städte bürokratisch organisiert, so daß an die Stelle der kollegialischen Obrigkeit ein Stadtdirektor trat, der nur hinsichtlich der für die Gemeindeverwaltung aufzubringenden Geldmittel an die Zustimmung eines Stadtrats gebunden war. Dieser bürokratisch zentralisierende Zug der Staatsverwaltung wurde verstärkt, als im Jahre 1808 das französische Präfektensystem eingeführt wurde. Um die Zeit, als Freiherr vom Stein in den preussisch gebliebenen Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern unter strenger Festhaltung des Kollegialprinzips zu den heutigen Regierungen umwandelte, wurde am Rheine mit der kollegialischen Verfassung gänzlich aufgeräumt; unter persönlicher Verantwortung, streng gebunden nach oben und ziemlich frei nach unten, vertraten Präfekten und Unterpräfekten die staatliche Gewalt.

Das alte Herzogtum Berg, das ostrheinische Cleve sowie Essen und Werden gehörten zum Rheindepartement, dessen Hauptort Düsseldorf war; in Elberfeld und Essen war der Sitz von Arrondissements, also eines Unterpräfekten und eines den Kantongerichten übergeordneten Gerichtshofes. Diese organisatorischen Veränderungen wurden deshalb weniger fühlbar, die Schwierigkeiten deshalb leichter überwunden, weil durchweg einheimische Deutsche, besonders auch aus den einheimischen Adelsfamilien, angestellt wurden. In den Gemeinden fand man freilich weniger willige Werkzeuge. Die im Geiste der französischen Staatsverwaltung liegende Einordnung und Aufopferung des kommunalen Lebens rief, abgesehen von größeren Städten, manchen Widerstand hervor. Die Gemeindeverwaltung wurde damals so abgeändert, daß die gemäß der verstreuten Besiedelungsart zahlreichen (1313) Einzelgemeinden zu leistungsfähigeren Verbänden nach bestimmten, vom Ministerium aufgestellten Regeln zusammengelegt wurden, wobei für einzelne örtliche Berrichtungen die besonderen Dirschaften und Bauerschaften ihre Befugnisse behalten sollten. Bei der neuen Einteilung der Samtgemeinden durfte der Rahmen der als Gerichts- und Steuerempfangs-Bezirke dienenden Kantons nicht überschritten werden. Die französische Gemeindeverwaltung, in der die Unterschiede von Stadt und Land ausgeglichen wurden, hat sich als eine der wichtigsten Spuren der Fremdherrschaft im öffentlichen Recht von Rheinland und Westfalen behauptet.

Der Einführung des Code civil mußte die Abschaffung der in Westfalen noch verbreiteten Leibeigenschaft und des lehnsrechtlichen Verhältnisses vorausgehen. Die erste grundsätzliche Verkündung dieser Bauernbefreiung weckte viele übertriebenen Erwartungen, und auch nach Erlaß eines erläuternden Gesetzes dauerten die häufigen und erbitterten Prozesse über den öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Charakter vieler mittelalterlicher Abgaben zwischen Grundherren und Pflchtigen fort.

Anderere Privilegien fielen, als mit Beginn des Jahres 1810 der Code civil im Großherzogtum, unter Aufhebung vieler anderen Rechtsbücher, auch des Preussischen Allgemeinen Landrechts, in Kraft trat. Das neue Gesetzbuch wirkte auf die Verwaltung mannigfach ein, z. B. durch das Zivilstandsrecht. Als ein gewagter Versuch konnte damals die Übertragung der neuen Zivilstandsregister auf die des Lesens und Schreibens oft

unkundigen Bürgermeister gelten, die auf die Hilfe ihrer Schreiber angewiesen waren.* Später wurden das französische Strafgesetzbuch und die Prozeßordnungen eingeführt, und das außerhalb Cleve-Mark schlecht beschaffene Gerichtswesen nach französischem Muster geordnet, wobei die patrimoniale und geistliche Gerichtsbarkeit vollends verschwand, die Gerichtsverhandlungen öffentlich wurden, Schwurgerichte für Strafsachen eingerichtet, die feste Besoldung der Richter statt der Sporteln und die Trennung der Justiz von der Verwaltung im ganzen Großherzogtum durchgesetzt wurden.

Der Einfluß der Konfessionen auf das Schul- und Armenwesen wurde eingeschränkt und ein tolerantes Verhalten der in etwa gleicher Zahl vorhandenen Katholiken und Protestanten untereinander erzwungen. Die Aufhebung der Klöster und Einziehung der geistlichen Güter war zum Teil schon von der früheren Landesregierung im Bergischen verfügt und wurde fortgesetzt.

Die durch diese Maßregeln beförderte Popularität der fremden Regierung hörte notgedrungen bei ihren Finanzen auf, und besonders das Tabaksmonopol erregte den stärksten Haß und Widerstand; die Beseitigung der Grundsteuer-Privilegien und die Anbahnung des im Bergischen noch fehlenden Katasters muß dagegen als Fortschritt auch auf dem Finanzgebiete anerkannt werden.

Auch die französische Wirtschaftspolitik am Niederrhein hat eine weitreichende Wirkung für die Folgezeit gehabt, indem sie das Großherzogtum von der Schutzoll-Linie Frankreichs ausschloß. Die schon damals weltbekannte bergische Industrie, zugleich im Bezuge ihrer Rohstoffe durch die Kontinentalsperre behindert, hatte daher um ihr Bestehen verzweifelt zu kämpfen und sah sich teilweise genötigt, in das linksrheinische Roer-Departement überzusiedeln. —

Auf die damalige Verwaltung der dem Roer-Departement zugetheilten linksrheinischen Gegenden unseres heutigen Regierungsbezirks (ihre Bevölkerung war 250 000 im Jahre 1809) soll hier nicht besonders eingegangen werden. Das französische Präfektengesetz von 1800 (Gesetz über die Verwaltungsordnung und die Einteilung des Reichsgebiets) wurde auch hier zum Anlaß für die oben erwähnte Zusammenlegung von Zwerggemeinden, wobei aber die Samtgemeinden kleiner gestaltet wurden als im Großherzogtum Berg, was in der Ausdehnung der links- und rechtsrheinischen Landbürgermeistereien noch jetzt hervortritt. Nach dem Drude furchtbarer Kriegsleiden in der republikanischen Zeit hob sich die Lage des Bauernstandes später merklich durch die Abschaffung der gutsherrlichen Lasten und den Verkauf der geistlichen Güter. Der Bau der das Land durchquerenden Chaussee Wesel—Venlo mag noch Erwähnung finden, um an die Verdienste der französischen Verwaltung auf dem Gebiete des Wegebbaus überhaupt zu erinnern. —

Der mühevollen und einsichtigen Arbeit der leitenden französischen Beamten während der Fremdherrschaft ist hier, wie anderswo am Rhein, ein ehrendes Andenken bewahrt worden. Sie haben, als ein Teil von jener Kraft, die das Französische will und das Deutsche schafft, die preußische Rheinprovinz vorbereitet.

* Den französischen Beamten, die kein Deutsch verstanden, kam die Verbreitung lateinischer Kenntnisse bei den Gebildeten zustatten. Beugnot rühmte, daß keine Gemeinde vorhanden sei, in der nicht irgend jemand lateinisch mit der Zentralverwaltung korrespondieren könne.